

## DATENSCHUTZ

## Dokumentieren Sie schon oder arbeiten Sie noch? Die neue Dokumentationspflicht nach der DS-GVO

von RAin Heike Mareck, Dortmund

| Etwa 15 Wochen – dann tritt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Stichtag: 25.5.18. Viele Unternehmen haben noch Schwierigkeiten, die DS-GVO rechtzeitig umzusetzen. Die Pflicht zur Dokumentation ist dabei eines der zentralen Themen. |

### 1. Die DS-GVO in aller Kürze

Die DS-GVO gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Der Unternehmenssitz ist dabei unerheblich. Es gilt das Marktort-Prinzip: Sobald Unternehmen sich mit ihren Angeboten an EU-Bürger wenden, unterliegen sie der DS-GVO und müssen ihre Verarbeitungsprozesse an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Durch Einführung der DS-GVO musste auch das bisher geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) überarbeitet werden. Dieses tritt daher ebenfalls am 25.5.18 neu in Kraft.

Für das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten gelten künftig strengere Richtlinien in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckbindung und Richtigkeit. Zudem erhalten knapp 512 Mio. EU-Bürger erweiterte Rechte zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten:

- **Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO):** Es muss über alle gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft erteilt werden können.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO):** Alle gespeicherten personenbezogenen Daten müssen zur Übertragung an andere Unternehmen bereitgestellt werden können.
- **Recht auf Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 und Art. 7 DS-GVO):** Für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss eine Zustimmung eingeholt werden.
- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO):** Alle gespeicherten personenbezogenen Daten müssen korrigiert werden können.
- **Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO):** Der Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann widersprochen werden.
- **Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO):** Alle gespeicherten personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden können.

### 2. Die Dokumentationspflicht

Bereits nach dem alten BDSG waren die Unternehmen verpflichtet, Vorgänge zu dokumentieren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet wurden. Unternehmen, die das gewissenhaft getan haben, haben es jetzt leichter. Sie können die bisherigen Aufzeichnungen in ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ überführen und müssen nur die bestehenden Prozesse auf deren Zulässigkeit nach der DS-GVO prüfen. Alle anderen Unternehmen haben

Unternehmenssitz  
unerheblich, es gilt  
das Marktort-Prinzip

Erweiterte Rechte  
für knapp 512 Mio.  
EU-Bürger

Unternehmen, die  
kaum dokumentiert  
haben, erwartet  
Fleißarbeit

dagegen eine Fleißarbeit vor sich. Denn durch die DS-GVO werden die Anforderungen an die Dokumentation konkreter und – falls nicht erfüllt – mit Bußgeldern von bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes geahndet (Art. 83 Abs. 4 und 5 DS-GVO).

Art. 30 DS-GVO regelt die Dokumentationspflicht mit dem Erwägungsgrund 82 (es gibt insgesamt 173 Erwägungsgründe. Diese dienen quasi als Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln und sind diesen vorgeschaltet). Daneben sind für folgende Artikel für die Dokumentationsanforderungen des ArbG wichtig:

- Art. 12-15 DS-GVO: Informationspflicht und Auskunftsrechte der betroffenen Person.
- Art. 16-17 DS-GVO: Recht auf Berichtigung und Löschung.
- Art 33-34 DS-GVO: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person.

### 3. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Dokumentation muss in einer ganz bestimmten Art und Weise erfolgen: Und zwar im sogenannten Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Nach Art. 30 Abs. 3 DS-GVO ist das Verzeichnis schriftlich zu führen, was jedoch auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

**MERKE** | Eine „Verarbeitung“ ist in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO als „Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten“ beschrieben, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Da der Begriff „Verarbeitung“ an vielen Stellen in der DS-GVO vorkommt, legt dies den Schluss nahe, dass er sehr weit gefasst ist.

#### ■ Beispiele für Verarbeitungstätigkeiten im Unternehmen

- Personalmanagement (Lohnabrechnung, Arbeitszeiterfassung, Bewerber)
- Onlineshop (Vertragsdaten, einzelne Käufe, Profiling zum Kaufverhalten)
- Mobile Applikation (Vertragsdaten, Verhaltensprofile, Inhalte)
- Marketingmaßnahmen (Tracking & Remarketing, Newsletter, Mailings)
- Sicherheit (Videoüberwachung, Chipkarten, Serverprotokollierung)
- Verarbeitung von Daten im Auftrag Dritter

### 4. Wer ist für die Erstellung des Verzeichnisses zuständig?

Die formale Verantwortlichkeit zum Führen des Verzeichnisses liegt bei der Unternehmensleitung des Verantwortlichen (Art. 30 Abs. 1 S. 1 DS-GVO). Konkret erstellen wird es dann wohl der Datenschutzbeauftragte. Auf Anfrage wird das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt (Art. 30 Abs. 4 DS-GVO).

Zu den Artikeln der DS-GVO kommen 173 Erwägungsgründe

Was ist unter „Verarbeitung“ zu verstehen?

Formal verantwortlich: die Unternehmensleitung

## 5. Welche Angaben müssen im Verzeichnis enthalten sein?

Die gesetzlich geforderten Mindestangaben nach Art. 30 Abs. 4 DS-GVO sind:

- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch werden
- eine geplante Datenübermittlung an Drittländer
- vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (kurz TOMs genannt, so Zutritts-, Zugangskontrollen etc.).

In bestimmten Fällen müssen sich ArbG der sogenannten Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO) unterziehen. Das ist der Fall, wenn:

- Profiling als Grundlage für schwerwiegende Entscheidungen, wie zum Beispiel Bonitätsbeurteilung, eingesetzt wird.
- im großen Umfang sensible Daten verarbeitet werden (gemäß Art. 9 DS-GVO, unter anderem Sexualität, Gesundheit, politische Gesinnung, Biometrie etc. und Straftaten).
- Videoüberwachung eingesetzt wird.

Dann müssen ArbG die möglichen Risiken aufzählen und in einem Bericht darlegen, wie sie diese abwenden können. Ist dies nicht möglich, müssen sie eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde erstatten.

## 6. Müssen alle Unternehmen Verzeichnisse führen?

Grundsätzlich muss jeder Verantwortliche ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen und führen. Nach Art. 30 Abs. 5 DS-GVO sind hiervon Unternehmen oder Einrichtungen befreit, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Allerdings entfällt die Pflicht nur unter den Voraussetzungen, dass die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt oder eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (rassistische und ethnische Herkunft, Religions-, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten etc.) bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO nicht eingeschlossen wird. Diese Ausnahmen von der Ausnahme führen letztlich dazu, dass fast alle Unternehmen betroffen sind.

**MERKE** | Das Verzeichnis muss stets auf dem aktuellen Stand sein (mindestens einmal im Jahr und bei Änderungen).

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ab sofort ist die neue Sonderausgabe zum Beschäftigtendatenschutz mit vielen Mustervorlagen – auch zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – unter [aa.iww.de](http://aa.iww.de) erhältlich

Die Mindestangaben

In bestimmten Fällen muss auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung her

Es gibt eine Ausnahme, aber die kommt selten vor



INFORMATION

Neue Sonderausgabe erhältlich